

Bayerischer Schachbund e. V.

- Verbandsgericht –

In der Streitsache

Schachclub Schwarz-Weiß Nürnberg Süd e. V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Roland Dyroff

Beschwerdeführer

gegen

Bayerischer Schachbund e. V.

Beschwerdegegner

beteiligt:

1. Schachklub Schwandorf e. V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Johannes Paar

2. Schachfreund Wolfgang Kordts, Mannschaftsführer der SW Nürnberg Süd, in seiner Funktion als Schiedsrichter

3. Schachfreund Gerhard Reis

4. Schachfreund Oliver Schmidt

5. Simon Pernpeintner in seiner Funktion als 2. Spielleiter des Bayerischen Schachbundes

6. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

Wertung der Partie Gerhard Reis gegen Oliver Schmidt am 11.12. 22 im Mannschaftskampf SW Nürnberg Süd gegen SK Schwandorf am 4. Spieltag in der Landesliga an Brett 4

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Reinhard Kotz als Stellvertretender Vorsitzender (Jurist, Mittelfranken), Johannes Pitl als Beisitzer (Jurist, Schwaben) und Reiner Schulz als Beisitzer (Schiedsrichter, Oberfranken) ohne mündliche Verhandlung am 23.01.24 folgenden

Beschluss:

- I. Auf die Beschwerde des SW Nürnberg Süd hin wird die Entscheidung des 2. Spielleiters Simon Pernpeintner, die Partei Reis - Schmidt mit 0-1 zu werten, aufgehoben.
- II. Auf den Protest des SK Schwandorf hin wird die Wertung der Partie Reis – Schmidt mit 1-0 und die eigenmächtige Durchführung des Zuges 32...DxTf3 durch den als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführer Wolfgang Kordts aufgehoben.
- III. Auf die Reklamation des Spielers Gerhard Reis hin ist die Partie mit dem 32. Zug für Schwarz fortzuführen, wobei der Spieler Oliver Schmidt angewiesen wird, den Turm auf f3 zu schlagen.
- IV. Die Fortsetzung der Partie wird unter Anwesenheit eines vom BSB gestellten Schiedsrichters unter folgenden Bedingungen angeordnet:
 - die Partie hat in den Räumlichkeiten des SW Nürnberg Süd (Siebenke Str. 7, 90459 Nürnberg) stattzufinden
 - Weiß hat als letztes 32. Tf3 gespielt
 - auf der Uhr von Weiß sind 20 Minuten und 0 Sekunden einzustellen
 - Weiß hat Remis geboten
 - Schwarz ist am Zug, er befindet sich im 32. Zug
 - auf der Uhr von Schwarz sind 1 Minute und 30 Sekunden einzustellen
 - Schwarz wird angewiesen, dass er den auf f3 stehenden Turm berührt hat und ihn daher schlagen muss
- V. Die Kosten des Verfahrens trägt der BSB. Dem SW Nürnberg Süd wird die erstattete Beschwerdegebühr zurückerstattet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 11.12.22 fand die 4. Runde der Landeliga-Nord statt. Es kam zum Wettkampf zwischen dem SK SW Nürnberg Süd 1 und dem SK Schwandorf 1. Am Brett 4 spielten Gerhard Reis (Nürnberg / Weiß) gegen Oliver Schmidt (Schwandorf / Schwarz). Dabei kam es beim Stand von 1,5 - 05 zu folgendem Vorfall:

Reis spielte 32. Tf3. Daraufhin fasste Schmidt den auf f3 stehenden, weißen Turm an und rückte ihn zurecht. Kurz darauf fasste er seine Dame an und spielte 32...De2.

Daraufhin hielt Reis die Uhr an und reklamierte auf „berührt-geführt“. Er trug dabei vor, dass Schmid den Turm auf f3 angefasst habe und ihn daher nehmen müsse. Schmidt erwiderte, dass er vor dem Zurechtrücken „j’adobe“ gesagt habe, weswegen er den Turm nicht schlagen müsse. Anschließend kam es zu einer ca. einstündigen Diskussion vor dem Spielsaal, die zu keiner einvernehmlichen Lösung führte. Im Rahmen dieser Diskussion bot Reis Remis an. Das Remisangebot blieb durch Schmidt unkommentiert.

Letztlich entschied der als Schiedsrichter fungierende Mannschaftsführer vom SK SW Nürnberg Süd 1, Wolfgang Kordts, dass die Berührt-geführt-Regel greife und die Partie mit dem Schlagen des Turms auf f3 fortzuführen sei. Da sich Schmidt weigerte, diesen Zug zu spielen, führte ihn Kordts aus und drückte die Uhr. Daraufhin gab Schmidt die Partie auf.

Der Mannschaftskampf endete 6,5 – 1,5 für SK SW Nürnberg Süd 1.

Der oben geschilderte Sachverhalt ist, soweit er noch rekonstruiert werden kann, bis auf die die Frage, ob Schmidt „j’adobe“ gesagt hat oder nicht, unstrittig.

Mit Schreiben vom 13.12.22 legte der SK Schwandorf Protest gegen die Wertung der Partie Gerhard Reis – Oliver Schmidt mit 1-0 „sowie dem Verhalten und den Entscheidungen des Nürnberger Mannschaftsführers Wolfgang Kordts, der in diesem Wettkampf als Schiedsrichter fungierte“.

Dabei wird u. a. vorgetragen, dass es die Kompetenzen eines Schiedsrichters überschreite, eigenmächtig Züge auszuführen.

Der SK SW Nürnberg Süd erwiderte daraufhin im März 2023. Dabei werden die Zeugenaussagen der Schachfreunde Volker Kraft und Peter Wiemer vorgelegt, die beide den Vorfall beobachtet hatten. Beide sagten aus, dass sie von Schmidt keine „j’adobe“ hörten.

Mit E-Mail vom 28.07.23 gab der 2. Spielleiter, Simon Pernpeintner, dem Protest statt und wertete die Partie Reis – Schmidt mit 0-1.

Er führte aus, dass man nicht aufklären konnte, ob der Spieler Schmidt „J’adobe“ gesagt habe, so dass man im „Zweifel für den Angeklagten“ zu entscheiden habe. Die Fortsetzung der Partie mit 32...De2 sei zudem im konkreten Fall nicht praktikabel.

Hiergegen legte der SK SW Nürnberg Süd mit Schreiben vom 04.08.23, persönlich abgegeben bei Stellvertretender Vorsitzender Reinhard Kotz, „Einspruch“ ein.

Die Gebühr von 50,- € wurde zeitgleich auf das Konto des BSB überwiesen, wo sie am 04.08.23 einging.

Im Folgenden hatten alle Parteien und Beteiligten ausreichend Gelegenheit, um zum Vorfall Stellung zu nehmen.

II. Rechtliches

Der vorliegende Fall erweist sich als Ansammlung von Fehlentscheidungen, die allesamt aufzuheben und rückgängig zu machen sind. An Ende ist die Fortsetzung der Partie anzuordnen.

1. Beschwerde des SK SW Nürnberg Süd gegen die Entscheidung des Spielleiters Simon Pernpeintner

Die Beschwerde des SW Nürnberg Süd gegen die Entscheidung des 2. Spielleiters Simon Pernpeintner ist allein schon deswegen begründet, da unter keinem Gesichtspunkt erkennbar ist, warum der Spieler Reis mit der Erkennung auf Verlust der Partie sanktioniert werden soll. Die Erkennung auf Verlust einer Partie ist eine der härtesten Sanktionen, die gegen einen Spieler angeordnet werden kann. Sie kann daher nur unter strengen Voraussetzungen erfolgen, beispielsweise wenn ein grobes oder ein beharrliches Fehlverhalten durch einen Spieler vorliegt. Pragmatische Gründen reichen regelmäßig für eine solche Sanktion nicht aus.

a) Fehlverhalten

Auch wenn von einigen Beteiligten behauptet wurde, der Spieler Reis habe sich unsportlich verhalten, konnte keiner konkret darlegen, worin diese Unsportlichkeit gelegen haben soll. Das Gericht selbst vermag jedenfalls im Verhalten des Spielers Reis kein Fehlverhalten zu sehen.

Es steht außer Frage, dass ein Spieler auf die Einhaltung der Regeln bestehen darf. Ebenso, dass jeder Spieler reklamieren darf, wenn er der Ansicht ist, dass die Regeln nicht eingehalten wurden. Selbst wenn seine Reklamation unbegründet sein sollte, wird das nicht mit dem Verlust der Partie geahndet, sondern allenfalls mit einer Zeitgutschrift des Gegners.

Völlig abwegig ist der Gedanke, dass die Unsportlichkeit darin bestanden haben soll, dass der Spieler Reis sich geweigert hat, den gegnerischen Zug 32...De2 zu akzeptieren, da der Schiedsrichter ja explizit entschieden hatte, dass der Spieler Schmidt den Turm auf f3 zu schlagen hat.

b) Pragmatische Erwägungen

Das Gericht verkennt nicht, dass die Partie für den Ausgang des Wettkampfs unbedeutend ist, keine Auswirkungen auf die Tabelle hat und eine Anfahrt von etwa einer Stunde zumindest für eine Partei einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt. Nichtsdestotrotz rechtfertigen solche Umstände nicht das Nullen einer Partie. Schließlich handelt es sich um eine Turnierpartie, die DWZ ausgewertet wird und daher zumindest für die Beteiligten Personen eine nicht unerhebliche Bedeutung hat.

Auch ist es Spielern, die freiwillig in der Landeliga spielen und damit Fahrtstrecken von bis zu 2 Stunden auf sich nehmen, zumutbar, eine Partie an einem anderen Tag fortzusetzen, selbst wenn sie dafür erneut anreisen müssen.

Die Tatsache, dass der Spieler Schmidt nach dem 32. Zug von Weiß deutlich besser stand, ändert ebenfalls nichts daran, da bekanntlich nichts schwerer ist, als eine gewonnene Partie zu gewinnen.

Wenn die Beteiligten eine pragmatische Lösung gewollten hätten, hätten sie den Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 02.10.23 annehmen können.

2. Einspruch des SK Schwandorf gegen die Wertung der Partei Reis – Schmidt mit 1-0 und dem Verhalten des als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführers Wolfgang Kordts

Nachdem die Entscheidung des Spielleiters aufgehoben ist, lebt der Einspruch des SK Schwandorf gegen die Entscheidung des als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführers Wolfgang Kordts wieder auf. Auch diesem ist im Ergebnis stattzugeben, da die eigenmächtige Durchführung des Zuges 32...DxT durch den als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführer Wolfgang Kordts den Spieler Schmidt auf nicht hinnehmbare Art und Weise benachteiligt und daher aufzuheben ist.

a) Grundsätzliches

Vorab sei klargestellt, dass die Entscheidung als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführers Kordts, dass die Berührt-geführt-Regel greife und der Spieler Schmidt daher den Turm auf f3 zu schlagen habe, richtig war (siehe weiter unten unter 3.)! Warum diese Entscheidung nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, entzieht sich dem Verständnis des Gerichts. Hierzu hätte man lediglich Folgendes tun müssen:

- die Stellung nach 32. Tf3 auf Brett stellen,
- den Spieler Schmidt anweisen, dass er den Turm auf f3 zu schlagen hat und
- die Uhr des Spieler Schmidt in Gang setzen.

Wenn dieser der Weisung nicht folgt (z. B. weil er De2 zieht), hätte er zunächst verwarnt und, wenn er sich dann immer noch weigert, genullt werden können. Die Aufgabe eines Schiedsrichters besteht darin, Streitige Fälle zu entscheiden. Es ist nicht erforderlich,

dass der betroffene Spieler oder dessen Mannschaft der Entscheidung des Schiedsrichters zustimmt oder sie gar gutheißt!

Das Gericht hat sich vorliegend durchaus überlegt, die Partie zu Lasten des Spielers Schmidt zu Nullen. Da der als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführers Kordts davon abgesehen hatte, hat sich letztlich auch das Gericht dagegen entschieden.

Trotzdem sei angemerkt: wenn ein Spieler die Entscheidung eines Schiedsrichters nicht akzeptiert, dann stellt diese eine Unsportlichkeit dar, welche ggf. sofort, zumindest aber nach einer Verwarnung, den Schiedsrichter dazu berechtigt, den Verlust der Partie anzuordnen. Es ist schlicht nicht hinnehmbar, dass die Autorität eines Schiedsrichters untergraben wird, indem seine Entscheidung hinterfragt und nachdiskutiert wird. Entscheidungen eines Schiedsrichters sind hinzunehmen und umzusetzen. Wer eine Entscheidung nicht akzeptieren möchte, der kann hiergegen nach der Partie Einspruch beim Spielleiter einlegen.

Der Einwand, dass der Schiedsrichter Spieler der Heimmannschaft und daher parteiisch ist, ist unbeachtlich, da die Turnierordnung es genau so vorsieht. Anderenfalls wäre ein regelmäßiger Ligabetrieb im Amateurbereich kaum möglich.

b) Der konkrete Fall

Vorliegend entschied sich der als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführers Kordts zu einem anderen Vorgehen. Die Umsetzung der eigenen Entscheidung durch die eigenmächtige Ausführung des Zug 32...DxT ist rechtlich bereits bedenklich, vorliegend aber auf jeden Fall deswegen aufzuheben, weil dem Spieler Schmidt dadurch die Möglichkeit genommen wurde, über das Remisangebot seines Gegners nachzudenken.

Während der Unterbrechung der Partie bot der Spieler Reis dem Spieler Schmidt vor dem Spielsaal Remis an. Auch wenn dieses Remisangebot „zur Unzeit“ erfolgte, ist es nichtsdestotrotz gemäß Artikel 9.1.2.1 Satz 2 FIDE-Regeln gültig.

Nach Aussage des Spielers Reis ging der Spieler Schmidt auf sein Angebot weder ein noch lehnte er es ab. Diese Behauptung wurde durch den Spieler Schmidt nicht bestritten, insoweit hat das Gericht davon auszugehen, dass das Remisangebot nicht abgelehnt wurde und somit weiter im Raum stand.

Auch eine konkludente Ablehnung des Remisangebots erfolgte aus Sicht des Gerichts nicht. Die Nicht-Annahme des Angebotes ist keine konkludente Ablehnung, insbesondere da Schmidt stets klar zu erkennen gab, dass er davon ausgehe, er dürfe die Partie mit 32...De2 fortsetzen.

Als der Schiedsrichter die Fortsetzung der Partie mit dem Schlagen des Turmes auf f3 anordnete, war es daher nach wie vor gültig. Indem der Schiedsrichter den Zug 32...DxT aber selber ausführte, nahm er dem Spieler Schmidt die Möglichkeit, über das Remisangebot nachzudenken, denn mit der Ausführung des Zuges erlischt das Remisangebot.

Damit überschritt der Schiedsrichter seine Kompetenzen.

c) Abschließende Anmerkungen

Abschließend sei angemerkt, dass die vorliegende Reklamation generell auf bedenkliche Art und Weise behandelt wurde. Der Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führte, war nicht der einzige. Daher sei kurz allgemein angemerkt:

- (1) Wenn ein Spieler reklamiert, dann ist unverzüglich ein Schiedsrichter beizuziehen.
- (2) Wenn es keinen offiziellen Schiedsrichter gibt, dann übernehmen die beiden Mannschaftsführer diese Funktionen. Diese haben erforderlichenfalls ihre eigene Partie zu unterbrechen und vorrangig den Streitfall zu behandeln.
- (3) Sodann ist zeitnah über die Reklamation zu entscheiden, damit der Wettkampf fortgesetzt werden kann. Können sich die beiden Mannschaftsführer nicht einigen, dann entscheidet im Zweifel der Heim-Mannschaftsführer.
- (4) Die Entscheidung ist hinzunehmen und umzusetzen. Ein Nachdiskutieren stellt eine Unsportlichkeit dar, welche unter Umständen auch mit dem Verlust der Partie sanktioniert werden kann.
- (5) Gegen Entscheidung eines Schiedsrichters ist nach dem Wettkampf binnen einer Woche der Einspruch beim Spielleiter statthaft.

Nur so können unnötige Verzögerungen, die zu einer Verzerrung des Mannschaftskampfes führen können, vermieden werden.

3. Reklamation des Spielers Reis

Nachdem die Entscheidungen des Spielleiters und des als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführer Kordts aufgehoben sind, war über die Reklamation des Spielers Reis zu entscheiden. Auch diese erweist sich als begründet. Der Spieler Schmidt hat den weißen Turm auf f3 angefasst, ohne dass eine Ausnahmenvorschrift greift. Da ein Schlagen des Turmes möglich ist, hat er den Turm auch zu schlagen.

a) Sachverhalt und Beweisregel

Der Sachverhalt ist bis auf Frage, ob der Spieler Schmidt vor Berühren des Turms „j'adoube“ gesagt hat, unstrittig. Wenn entscheidungserhebliche Umstände strittig sind und nicht aufgeklärt werden können, dann gelten die allgemeinen Beweisregeln. Danach hat derjenige einen Umstand zu beweisen, der sich auf ihn beruft. Somit oblag es dem Spieler Schmidt zu beweisen, dass er „j'adoube“ gesagt hat, was ihm nicht gelungen ist.

Es ist nicht unbillig, dass der Zurechtrückende das Beweisrisiko zu tragen hat, denn schließlich ist er es, der eine Figur zurechtrücken möchte. Zudem hat er es in der eigenen Hand, dies auf regelkonforme Art und Weise zu tun. Er kann seine Absicht laut und deutlich mitteilen, sich Zuschauer oder andere Spieler als Zeugen holen oder schlicht den Schiedsrichter rufen, um das Zurechtrücken vor dessen Augen durchzuführen. Auch zeigt die Praxis, dass ein deutlich formuliertes „j’adoube“ regelmäßig von allen Spielern akzeptiert wird und zu keinen Streitfällen führt. Die sog. Berührt-geführt-Regel ist allgemein bekannt und wird Anfänger frühzeitig und in aller Deutlichkeit nähergebracht. Dem Gericht sind jedenfalls keine Streitfälle bekannt, über die in den letzten Jahren zu entscheiden war.

Somit hat das Gericht bei seiner Entscheidung davon auszugehen, dass kein „j’adoube“ gesagt wurde. Auf die (für das Gericht glaubhaften) Aussagen der Gegen-Zeugen Peter Wiemer und Volker Kraft kommt es daher gar nicht an.

b) Berührt-geführt-Regel

Die sog. Berührt-geführt-Regel ist in Artikel 4 FIDE-Regeln festgehalten und wird in 3 Schritten geprüft:

(1) Grundsatz: Berührt-geführt-Regel

Wer eine Figur berührt, hat mit dieser einen Zug auszuführen, sofern es einen legalen Zug gibt.

(2) Ausnahme: vorherige Ankündigung des Zurechtrückens

Wer eine Figur berührt, muss ausnahmsweise keinen Zug mit ihr ausführen, wenn der Spieler die Figur zurechtrücken wollte und im Voraus seine Absicht bekannt gibt (was üblicherweise durch die Ankündigung „j’adoube“ erfolgt).

Entscheidend ist hierbei nicht die Absicht des Zurechtrückens, sondern die Ankündigung der Absicht.

(3) Ausnahme von der Ausnahme: Versehen

Wer eine Figur berührt und kein Zurechtrücken ankündigt, muss ausnahmsweise keinen Zug mit der berührten Figur ausführen, wenn die Berührung offensichtlich aus Versehen erfolgte.

Während die unter (2) aufgeführte Ausnahme für alle Fälle der absichtlichen Berührung gilt, erfasst die Ausnahme-von-der-Ausnahme-Regelung (3) alle unabsichtlichen Berührungen. Oder anders formuliert: Wer absichtlich eine Figur zurechtrücken möchte, der darf das nur tun, wenn er im Voraus seine Absicht bekannt gibt. Wer versehentlich, also unabsichtlich, eine Figur berührt, von dem

kann natürlich keine Absichtserklärung im Voraus verlangt werden. Er hat dann aber sein Versehen nachzuweisen.

c) Der Fall Reis – Schmidt

Auf dieser Grundlage war der Reklamation des Spielers Reis statt zu geben.

- (1) Unstreitig hat Schmidt den weißen Turm auf f3 angefasst. Da er den Turm auch mit der Dame schlagen kann, greift der Grundsatz berührt-geführt.
- (2) Soweit sich Schmidt auf die Ausnahme-Regelung beruft, ist ihm der Nachweis nicht gelungen, dass er „j'adoube“ gesagt hat. Wie oben ausgeführt oblag die Beweislast ihm.
- (3) Die Berührung des Turms auf f3 erfolgte auch nicht versehentlich, also unabsichtlich. Das wird weder vom Spieler Schmidt noch vom Schachclub Schwandorf behauptet oder gar vorgetragen. Vielmehr beriefen sie sich nur darauf, dass „j'adoube“ gesagt wurde. Dies sind Umstände, die im 2. Schritt gewürdigt wurden.

Wollte der Spieler Schmidt – was nahe liegt, auch wenn es auch von keinem Beteiligten so behauptet wurde – den Turm tatsächlich nur zurechtrücken, wobei er vergessen hat, „j'adoube“ zu sagen, würde dies an der Entscheidung nichts ändern. Denn das Tatbestandsmerkmal des offensichtlichen Versehens bezieht sich nicht auf die Bekanntgabe der Absicht, sondern auf die Berührung der Figur. Wer vergisst „j'adoube“ zu sagen und nach der zurechtrückenden Figur greift, der berührt diese absichtlich. Bei einer absichtlichen Berührung gibt es nur eine Ausnahme von der Berührt-geführt-Regel, nämlich wenn er seine Absicht im Voraus bekannt gibt. Vergessen „j'adoube“ zu sagen ist kein Umstand, der eine Ausnahme rechtfertigt.

Auch aus der Stellungnahme des Spielers Reis ergibt sich nichts anderes. Diese war zwar missverständlich formuliert, jedoch steht im Gesamtkontext für das Gericht fest, dass der Spieler Schmidt den Turm auf f3 nicht versehentlich, sondern absichtlich angefasst hat. Im Übrigen kommt es auch nicht auf die Rechtsmeinung eines Spielers an. Der Spieler Reis hat eindeutig reklamiert und bestritten, dass der Spieler Schmidt „j'adoube“ gesagt hat. Alles Weiter, z. B. aus welchem Motiv heraus er reklamierte, ist für die Beurteilung des Streitfalls unerheblich.

d) Rechtsfolge

Die absichtliche Berührung einer Figur (ohne vorherige Ankündigung des Zurechtrückens) führt ausnahmslos dazu, dass mit dieser Figur gezogen werden muss!

Soweit von Beteiligten eingewandt wird, dass diese Rechtsfolge nach dem Wortlaut des Artikel 4.3. FIDE-Regeln nur eintritt, wenn die Figur mit der „Absicht, diese zu ziehen oder zu schlagen“ erfolgte, teilt das Gericht diese Rechtsauffassung nicht.

Denn der am 01.01.2018 in Kraft getretene Art. 4.2.2 FIDE-Regel stellt explizit klar, dass (sofern kein Versehen vorliegt) jede andere Berührung einer Figur als absichtliche Berührung gilt. Diese Regelung würde keinen Sinn ergeben, wenn die Rechtsfolge nur eintreten würde, wenn doch festgestellt werden müsste, dass die Berührung absichtlich erfolgte.

Der Sinn und Zweck dieser Norm ist eine praktische Handhabung durch eine Beweislastumkehr. In den alten FIDE-Regeln vor 2018 (Stand 01.07.14), gab es Art. 4.2.2. FIDE-Regel noch nicht. Damals war es tatsächlich so, dass die Rechtsfolge (man muss mit der Figur ziehen, die man berührt hat) nur eintrat, wenn die Berührung einer Figur in der „Absicht, diese zu ziehen oder zu schlagen“ erfolgte. Aufgrund dieser Formulierung oblag die Beweislast für die Absicht beim Gegner bzw. dem Schiedsrichter. Die Beweisführung konnte aber regelmäßig nicht erfolgen, wenn der Spieler, der eine Figur berührte, seine Absicht nicht von sich aus einräumte. Denn ein intrinsischer Umstand ist durch extrinsische Beobachtungen nur sehr schwer nachzuweisen.

Daher wurde Art. 4.2.2. FIDE-Regel eingeführt, der eine Fiktion in Hinblick auf die Absicht und eine Beweislastumkehr einführte. Demnach gelten alle Berührungen (außer die versehentlichen) als absichtlich. Dies hat zur Folge, dass die Absicht als fingiert (nachgewiesen) gilt und der Spieler, der eine Figur berührt hat, das Gegenteil beweisen muss bzw. nachweisen muss, dass die Berührung versehentlich war.

Die Regelung nimmt der Situation Einiges an Konfliktpotential und führt zudem zu einer praktischen Handhabung.

4. Ergebnis

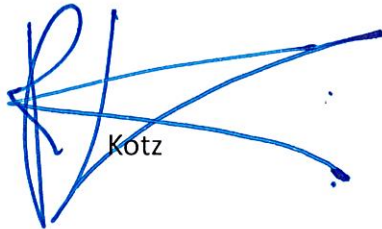
Somit war im Ergebnis die Fortsetzung der Partei unter folgenden Bedingungen anzuordnen:

- Weiß hat als letztes 32. Tf3 gespielt
- auf der Uhr von Weiß sind 20 Minuten und 0 Sekunden einzustellen.
- Weiß hat Remis geboten
- Schwarz ist am Zug, er befindet sich im 32. Zug
- auf der Uhr von Schwarz sind 1 Minute und 30 Sekunden einzustellen
- Schwarz wird angewiesen, dass er den auf f3 stehenden Turm berührt hat und ihn daher schlagen muss

Die Fortsetzung hat selbstredend dort stattzufinden, wo die Partie ursprünglich gespielt wurde. Das genaue Datum der Fortsetzung haben die Beteiligten mit dem Spielleiter abzustimmen.

5. Kostenfolge

Nachdem die Beschwerde des SW Nürnberg Süd erfolgreich war, ist die Beschwerdegebühr zurückzuerstatten.



Kotz



Pfl



Schulz